



GEMEINDE SCHATTWALD

TANNHEIMERTAL / TIROL

A-6677 Schattwald
Bezirk Reutte / Tirol
t: 05675/6695 – f: 6695-4
gemeinde@schattwald.gv.at

19. Gemeinderatssitzungsprotokoll

<u>Datum und Ort:</u>	10.10.2024 im Gemeindesaal Schattwald
<u>Beginn:</u>	19:30 Uhr
<u>Ende:</u>	21:16 Uhr
<u>Vorsitz:</u>	Bgm Wolfgang Ramp
<u>Anwesende:</u>	GR Martin Perle, GR'in Birgit Stecher, GR Alexander Gehring, GR Simon Hörbst, GR Gerold Fiegenschuh, GR Bernhard Zobl, GR Dominik Rief, GR'in Waltraud Zobl-Wiedemann ab 19:56 Uhr, GR Johann Braitto, Ersatz-GR Konstantin Sutter
<u>Entschuldigt:</u>	GR'in Eva-Maria Müller
<u>Nicht anwesend:</u>	---
<u>Mitarbeiter:</u>	Herbert Durst
<u>Protokollführer:</u>	Bgm. Ramp
<u>Zuhörer:</u>	6 Personen

1. Begrüßung – Feststellung Beschlussfähigkeit – Unterfertigung letztes Protokoll
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Erste Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept – Vorstellung weitere Vorgehensweise durch Fachbüro
4. Neuverordnung der Müllabfuhrordnung
5. Bericht Überprüfungsausschuss Gemeinde Schattwald
6. Bericht Überprüfungsausschuss Elektrizitätswerk Schattwald
7. Grundsatzbeschluss zur Vergabe von Kanalinspektionsarbeiten nach erfolgter Ausschreibung
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu 1.

Bgm. Wolfgang Ramp begrüßt alle Anwesende und bittet alle Anwesenden sich zu einem stillen Moment des Gedenkens an den verstorbenen Gemeinderat und Gemeindevorstand Robert Lenz von den Plätzen zu erheben. Für GR Robert Lenz rückt GR Johann Braitto als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat nach. GR'in Müller ist entschuldigt, dafür ist Ersatz GR Sutter anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Das letzte Protokoll wird unterzeichnet. Bgm. beantragt TOP 3 „Erste Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept – Vorstellung weitere Vorgehensweise durch Fachbüro“ vorzuziehen und TOP 2 „Bericht des Bürgermeisters“ als TOP 3 zu behandeln. Als weitere Punkte TOP 5 „Bericht Überprüfungsausschuss Gemeinde Schattwald“, TOP 6 „Bericht Überprüfungsausschuss Elektrizitätswerk Schattwald“ und TOP 7 „Grundsatzbeschluss zur Vergabe von Kanalinspektionsarbeiten nach erfolgter Ausschreibung“ aufzunehmen. Somit wird der TOP 5 „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu TOP 8.

Einstimmig

Zu 2.

Bgm. begrüßt Frau DI Christina Pfatschbacher und Herrn DI Herbert Reinstadler vom Architekturbüro Wasle & Strele sowie Frau Mag. Christina Kollnig vom Ökologischen Büro Reutte zum Vortrag „Startveranstaltung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Schattwald“ und erteilt das Wort. Frau Pfatschbacher und Herr Reinstadler erläutern anhand einer Präsentation die Inhalte der erfolgten Bestandsaufnahme und die weitere Vorgehensweise der Fortschreibung. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen dankend, einstimmig zur Kenntnis.

Zu 3.

- Bgm. bringt Gemeinderat Beschlüsse der 7. Gemeindevorstandssitzung zur Kenntnis
 - o Vergabe der „Kindergartenwohnung“ zum 01.09.2024 nach erfolgter Ausschreibung an EWS zur Unterbringung eines Lehrlings, der ab 01.11.2024 seine Ausbildung beim EWS beginnen wird.
 - o Umstellung der Restmüllentsorgung von Literabrechnung auf Gewichtabrechnung
 - o Kenntnisnahme und Zustimmung zu den aktuellen Über- und Unterschreitungen des Gemeindevoranschlags
 - o Wegsanierung Wanderweg Jochstadl- oberer Stuiben - Zipfalsalpe im Jahr 2024/2025 aus Rückflussmitteln des Tourismusverbandes und unter Berücksichtigung einer 50%igen Förderung durch das Land Tirol.
- Die Baustelle zur Quellableitung Trinkwasserversorgung Quellsammler – Ortsgebiet ist in vollem Gange. Diverse Wetterkapriolen und Felsvorkommen verzögern die Arbeiten. Weiters musste bei den Bohrstrecken der Bohrkopf samt Leitung mittels Bagger geborgen werden, da aufgrund der Bodenvorkommen kein Weiterkommen mehr möglich war. Die ökologische und geologische Bauaufsicht, sowie die Bauleitung vom Ingenieurbüro Eberl ist regelmäßig vor Ort, hält ständigen Kontakt mit den Bauhofmitarbeitern und berichtet der Behörde zur Einhaltung der bescheidgemäßen Auflagen. Der Waldaufseher begleitet die Maßnahmen in Bezug auf notwendige Rodungen. Neben den Grabungsarbeiten erfolgt die Ausholzung des Stuibenbachs im Bereich der Bauwerke und Überflutungsflächen. Diese Arbeiten werden ebenfalls unter Begleitung des Waldaufsehers und der Wildbach (WLV) ausgeführt. Von finanzieller Seite ist der Kostenrahmen lt. Voranschlag eingehalten und die Mittel des Landes aus dem Gemeindeausgleichsfonds inklusive der auf Antrag gewährten Verdoppelung der Gesamtsumme für 2024 ausgezahlt. Alle weiteren Aufwände werden an das EWS als Projektpartner weiter verrechnet. Auf den entsprechenden anteilsgemäßen Ausgleich wird geachtet. Derzeit ist davon auszugehen, dass dieser eingehalten werden kann.
- Die Kinderbetreuung für das Kindergartenjahr 2024/25 ist erfolgreich gestartet und wird in allen Teilen bereits in Anspruch genommen. Vielen Dank an dieser Stelle an das Kindergartenteam für die Umsetzung des beschlossenen Angebots!
- Aufgrund der Starkregenereignisse diesen Sommer, insbesondere am 31.07., rücken die Hochwasserbauwerke immer mehr in den Fokus. An dieser Stelle den Dank der Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr, den Waldaufseher als zuständigen Wildbachaufseher, die Bauhofmitarbeiter und die Mitarbeiter vom EWS für die tatkräftige und sehr gute Arbeit! Es sind und waren keine größeren Schäden zu verzeichnen. Das Räumen der Becken und Bauwerke nimmt aber immer mehr Raum ein – auch in finanzieller Hinsicht! Hier werden im kommenden Voranschlag mehr Mittel einzuplanen sein.
- Der Talfeiertag „Dr' Siebezehte“ konnte wieder als schönes Fest der Bewohner des Tannheimer Tals in Tannheim gefeiert werden. Neben allen Mitwirkenden besonderer Dank den Helfer*innen aus Schattwald mit den beiden Verantwortlichen Birgit Hörbst und Johann Braitto.

- Die Musikkapelle konnte wieder mit zahlreichen Platzkonzerten den Sommer bereichern. Vielen Dank an alle Musikant*innen unter Obmann Dominik Rief und Kapellmeister Sandro Fiegenschuh für das Engagement bei den Platzkonzerten und das ganze Jahr über!
- Ein besonderes Highlight war diesen Sommer sicher das Theaterstück „Der Urlaubsmuffel“ von unserer Heimatbühne. Vielen Dank allen Spieler*innen und Mitwirkenden für den großen Einsatz und dass ihr den ganzen Sommer über die Menschen zum Lachen gebracht habt! Auch der neuen Führungsspitze ein Kompliment, dass der gemeinsame „Neustart“ mehr als gelungen ist!

Zu 4.

Zur zeitgemäßen und für alle Beteiligten gleichermaßen abzurechnenden Durchführung der Restmüllabholung schlägt der Bgm. dem Gemeinderat die Umstellung dieser von derzeit Literabrechnung auf Gewichtsabrechnung mit Beginn 01.01.2025 vor. Die Abrechnung mit den Entsorgungsunternehmen erfolgt ebenfalls in Gewicht. Hierzu würde die Anbringung der „Müllmarken“ entfallen und an jeder Mülltonne ein Transponder fix montiert werden. So kann in der weiteren Folge bei jeder Leerung am Müllfahrzeug zu jeder Tonne die entsorgte Menge in Kilogramm erfasst, abgespeichert und digital in die Gemeindebuchhaltung zur weiteren Abrechnung übermittelt werden. Die Müllentsorgung soll nach wie vor für die Gemeinde kostendeckend betrieben werden. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass sich die Restmüllentsorgung für jeden einzelnen verteuern oder günstiger werden kann, dieses Verfahren allerdings treffsicherer sein wird. Hierzu kommt es, wie bisher auch, zu einer Grundgebühr, die u.a. mittels einer Abfallgebührenordnung neu festzulegen ist. In einer neu zu verordnenden Müllabfuhrordnung wird das neue System der Verwiegung und das notwendige Verfahren hierzu geregelt. Für beide Verordnungen erfolgte bereits eine Vorprüfung bei der zuständigen Abteilung Gemeinden beim Land Tirol. Neben der bestehenden Firma Specht Reutte, wurde von einer weiteren Firma aus dem Bezirk ein Angebot eingeholt. Die Firma Specht ist hieraus günstiger und führt am selben Abfuhrtag nach Schattwald in der Gemeinde Zöblen die Restmüllentsorgung durch, weshalb die Zusammenarbeit mit der Firma Specht beibehalten werden soll.

4.a Neuverordnung einer Müllabfuhrordnung

Einstimmig

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat von Schattwald hat mit Beschluss vom 10.10.2024 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL.Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schattwald gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und

- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, Kantinen und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schattwald gemäß den von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof und Grünschnittzwischenlager) zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke: Bergstation Wannenjochlift, diese haben dies an folgenden Stellen zur Abfuhr bereitzustellen: Talstation Wannenjochlift

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
wie in Punkt d) angeführt.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonnen
 - b) – 80 Liter für Haushalte bis vier Personen
 - c) Restmülltonne – 120 Liter Container ab fünf Personen und Haushalte mit Zimmervermietung bis 10 Gästebetten.
 - d) Restmülltone – 240 Liter für Haushalte mit Zimmervermietung von 11-30 Betten
 - e) Restmüllgroßbehälter – 660 Liter bis 1100 Liter Container für Gebäude mit mehr als 30 Betten und Gewerbebetriebe wie Hotels, Gasthäuser, Geschäfte, usw.
 - f) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 8 Liter Bioabfallsäcke für Haushalte bis vier Personen
 - g) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 15 Liter Bioabfallsäcke ab fünf Personen Haushalte
 - h) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 120 Liter Bioabfalltone für Gewerbebetriebe
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für den Restmüll beträgt die Mindestabgabemenge pro Jahr und Einwohner 49 kg., pro Gästenächtigung 0,10 kg., pro Freizeitwohnsitz 10,00 kg., pro Gasthaussitzplatz 5,00 kg.
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle Mindestabgabe (gilt nicht für Eigenkompostierer): für 1-Personenhaushalte: 160 l/Jahr, für 2-Personenhaushalte: 280 l/Jahr, für 3-Personenhaushalte: 400 l/Jahr, ab 4-Personenhaushalte: 560 l/Jahr.
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt, bzw. sind vom Grundeigentümer selbst zu besorgen.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig an den bekannt gegebenen Terminen (Postwurf, Homepage) jeweils ab 8.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Zu Beginn dieser Zeit müssen alle Müllbehälter zur Abfuhr bereit stehen.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind von den Bürgern zum Recyclinghof zu bringen (Bringsystem).

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Die nicht unter die Abholpflicht fallenden Grundstücke haben ihren Sperrmüll zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle gemäß § 3 Abs. 2 lit. d bereit zu stellen.
- 3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, Ton, Energiesparlampen etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium) Getränkeverbundkartons (z.B. Milchverpackungen) Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Hinweis: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

- 8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der gemeinnützigen Vereine zuzuführen, bzw. im Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 9) **Altreifen** können bei der jeweiligen Sperrmüllsammlung abgegeben werden.

- 10) **Problemstoffe** werden zweimal jährlich gesammelt. Die Gemeindebürger werden hievon mittels Postwurf informiert.

- 11) **Bauschutt** kann in Kleinmengen oder in Haushaltsmengen in den aufgestellten Container im Recyclinghof eingebracht werden.

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle, wie
Baum- und Strauchschnitt sind am hierfür bereitgestellten Platz einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schattwald tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 26.09.2016 außer Kraft.

4.b. Neuverordnung einer Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Einstimmig

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 10.10.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Schattwald erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Personen, Gästenächtigungen, Gasthaussitzplätze und Freizeitwohnsitze pro Bett und beträgt pro Jahr:

- a) je Person 49 kg. Gebühr, je kg 0,59 Euro
- b) je Gästenächtigung 0,10 kg. Gebühr, je kg 0,59 Euro
- c) je Gasthaussitzplatz 5 kg. Gebühr, je kg 0,59 Euro
- d) je Freizeitwohnsitzbett 10,00 kg., je kg 0,59 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach [*Merkmale, die sich auf die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle beziehen, beispielsweise Art, Volumen, Gewicht*] und beträgt:

- a) für die Abholung
eines Restmüllbehälters (80, 120, 240, 660, 1100 l) je kg 0,59 Euro
- b) für die Anlieferung
 1. von Sperrmüll ist in der Mindestgebühr enthalten
 2. von Bauschutt € 0,06/kg. Altreifen € 4,50 PKW-Reifen mit Felge, € 3,50 PKW-Reifen ohne Felge, € 22,00 Traktorreifen ohne Felge nach tatsächlichem Aufkommen
 3. von Grasschnitt und Blumenabfall in der Mindestgebühr enthalten

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zur 3.Quartalsvorschreibung (fällig mit 15.08. eines jeden Jahres) vorzuschreiben. Die Abfallgebühr für einen anfallenden Nachkauf wird mit der 1. Quartalsabrechnung im darauffolgenden Jahr („fällig mit 15.02. eines jeden Jahres“) abgerechnet

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.11.1994 außer Kraft.

Zu 5.

Der Rechnungsprüfungsbericht für die Gemeinde Quartal 2 (Zeitraum 01.04.24 – 28.06.24) wird von Obmann Bernhard Zobl vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Zu 6.

Der Rechnungsprüfungsbericht für das EW Schattwald (Zeitraum 01.04.24 -30.06.24) wird von Obmann Bernhard Zobl vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Zu 7.

Wie bekannt, hat die Gemeinde lt. gesetzlicher Vorgabe das öffentliche Kanalnetz mittels eines Leitungsinformationssystems zu erfassen. Hier erfolgte bereits nach Beschluss des Gemeinderates im Jahr 2024 die Aufnahme und Vermessung der Leitungsstränge und Schachtbauwerke. Nun erfolgte durch das Ingenieurbüro Eberl, die Ausschreibung für einen wesentlichen Teil des Gesamtprojekts: „LIS ABA Schattwald – Reinigung und Kanalvideobefahrung ABA Schattwald“. Hieraus ging die Firma Mayr Kanalservice GmbH als Bestbieter mit einer Gesamtsumme von 89.968,56 EUR netto, hervor.

Bgm. sieht die Realisierung der Maßnahmen in einem Zuge für das Jahr 2024 als nicht sinnvoll finanzierbar und auch nicht notwendig. Es ergeht daher der Beschlussvorschlag an den Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Beauftragung des Bestbieters Fa. Mayr GmbH zu fassen unter der Maßgabe, den Umfang der Arbeiten auf mehrere Jahre mit dem jeweiligen Voranschlag festzulegen.

Einstimmig

Zu 8.

- GR Rief fragt nach, ob die Abwicklung und die Entsorgung des Grünschnitts mittels der im Bereich alte Säge Steig aufgestellten Container gut funktioniert. Herbert Durst und Bgm berichten über einen problemlosen Ablauf.
- GR'in Stecher regt an, den Container für Blumen schon früher aufzustellen. Herbert Durst und Bgm. führen aus, dass der Blumencontainer ab diesem Jahr nicht mehr beim Sperrmüllsammeltag aufgestellt wird, sondern Blumen ab sofort zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof abgegeben werden können. Diese Info kann auch der allgemeinen Info zur Sperrmüllsammlung entnommen werden.
- GR Braito regt an, die Info zum Sperrmüll auch in den Infokästen auszuhängen, da die ein oder anderen Bürger*innen über keine Email-Erreichbarkeit verfügen. Bgm. führt aus, dass dies vorgesehen ist und aktuell noch 5 Haushalte keine Email-Erreichbarkeit haben, welche diese Info in Papierform zugesandt bekommen.
- GR'in Zobl-Wiedemann verliest eine Erklärung, mit der sie ihr Amt als Gemeinderätin mit sofortiger Wirkung niederlegt und besteht darauf, dass diese im Protokoll im Wortlaut erwähnt wird.

Zitat

Niederlegung meines Mandates nach §26 der Tiroler Gemeindeordnung

Hiermit lege ich mein Mandat zur Gemeinderätin mit sofortiger Wirkung nieder.

Zur Begründung möchte ich folgendes ausführen. Vor 2022 war der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald sehr bemüht die Tiroler Gemeindeordnung zu respektieren und zu befolgen. Wie auch meinen Kollegen zuvor, war es mir als Bürgermeisterin immer wichtig die Kommunikation mit den verschiedenen Gremien zu bewahren. Auch wurden unvorhergesehene Budgetüberschreitungen oder Vorkommnisse unverzüglich an den Gemeinderat weitergeleitet. Beschlüsse wurden zwar nicht immer einstimmig aber immer im Austausch und in einem Miteinander getroffen. Es war uns auch ein Anliegen die Bevölkerung stets über die Vorgehensweise, Gründe und rechtliche Vorgaben zu informieren und wenn notwendig miteinzubeziehen. Kosten wurden transparent gestaltet und versprochenes eingehalten. Projekte in denen ich befangen gewesen wäre oder nur der Verdacht der Befangenheit aufkommen hätte können, wurden von Vornherein vom Vizebürgermeister bearbeitet.

Als Gemeinderätin fühlte ich mich geehrt, meine erworbene Kompetenz und Wissen für das Wohl der Gemeinde und seine Vertreter einzusetzen. Leider wurde dies in den letzten 2,5 Jahren immer als Boykott interpretiert, zudem fand ich mich immer öfter als Zielscheibe für Anfeindungen. Darum will und werde ich mein Mandat nicht länger ausfüllen.

Schattwald, 10.10.2024

Waltraud Zobl-Wiedemann

Zitat Ende

Der Bürgermeister


Wolfgang Ramp



Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel

ausgehängt: 17.10.24

abgenommen: _____

und im gleichen Zeitraum auf der Gemeindehomepage, www.schattwald.tirol.gv.at veröffentlicht.